

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management und Recht an der Universität Greifswald

Vom 19. Juli 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management und Recht als Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management und Recht an der Universität Greifswald vom 29. Juni 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.08.2017), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 16. Oktober 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.10.2018) wird wie folgt geändert:

1. Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Abkürzung „S Seminar“ die Abkürzung „SL Studienleistung“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote wird aufgehoben.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012“ durch die Wörter „Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald (RPO) vom 18. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.04.2021)“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bachelorstudiengang ist grundlagen-, methoden- und forschungsorientiert.“

4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „Modul Kommunikationskompetenzen“ wird die Angabe „8 LP“ durch die Angabe „9 LP“ ersetzt.

b) In der Zeile „Praktikum“ wird die Angabe „12 LP“ durch die Angabe „11 LP“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Vorlesungsbegleitende Kolloquien dienen der Erörterung ausgewählter Rechtsfragen und von Problemen der Fallbearbeitung in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit dem*der jeweiligen Hochschullehrer*in gehalten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Wahl des*der Dozierenden können Lehrveranstaltungen auch auf Englisch abgehalten werden. Der*die Prüfer*in gibt zu Beginn der entsprechenden Veranstaltung bekannt, in welcher Sprache die Prüfungsleistung zu erbringen ist, oder ob ein diesbezügliches Wahlrecht besteht. Auf Wunsch des Prüflings und mit Einverständnis des*der Prüfenden können auch Prüfungsleistungen zu auf Deutsch abgehaltenen Veranstaltungen auf Englisch erbracht werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Studierende, denen nach § 43 RPO Leistungen angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Teil in entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 2 RPO eine Teilprüfung ablegen.“

6. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Schriftliche Modulprüfungen werden von einem*einer Prüfer*in, im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfer*innen bewertet. Das Zentrale Prüfungsamt teilt dem*der Erstprüfer*in rechtzeitig vor der Prüfung mit, bei welchen Studierenden eine zweite Bewertung erforderlich ist. Der*die Erstprüfer*in teilt dem*der Zweitprüfer*in seine Bewertung mit.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Geld und Kredit“ durch die Wörter „Geld und Kreditwesen in Europa“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Seitenanzahl der schriftlichen Arbeit und die Präsentationszeit werden durch den*die jeweilige*n Prüfer*in zu Beginn des Seminars für alle Seminarteilnehmer*innen einheitlich festgelegt.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die ersten beiden Zeilen der Tabelle wie folgt gefasst:

Grundkurs Privatrecht I	15	8 (6V+2VK)	1. FS	Hausarbeit 15-20 Seiten
Grundkurs Privatrecht II	10	6 (4V+2VK)	2. FS	Klausur 120 Min.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Grundkurs Privatrecht II“ durch die Wörter „Grundkurs Privatrecht I“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in der Tabellenspalte „LP“ die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung auf Deutsch und Englisch im Umfang von 20 Minuten. Darüber hinaus erbringen die Studierenden insgesamt 6 Studienleistungen, einen Kurzvortrag, z.B. Referat oder Ergebnispräsentation, im Umfang von 2-3 Minuten und einen mündlichen Beitrag zu einem Konflikt- oder Verhandlungsdiskurs im Umfang von 5 Minuten in der Veranstaltung Problem- und Konfliktlösung in Unternehmen; zwei schriftliche Texte auf Englisch im Umfang von insgesamt 4-6 Seiten, einen Kurzvortrag und einen mündlichen Beitrag zu einem Diskurs auf Englisch im Umfang von insgesamt 10-15 Minuten in den Veranstaltungen English for Economic Purposes und Communication Skills for Professionals.

(4) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfer*innen abgehalten. Die Studienleistungen werden von dem*der Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung abgenommen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 9 wird zu Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Modulprüfung zum Grundkurs Privatrecht II die letzte im Rahmen der im betreffenden Semester abgehaltenen Anfängerübung im Bürgerlichen Recht angebotene Klausur oder eine besondere Klausur, die zum gleichen Zeitpunkt geschrieben wird. Den Studierenden wird empfohlen, auch an der genannten Übung bis zum Klausurtermin teilzunehmen.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Im Rahmen des Bachelorstudiums ist ein Praktikum von insgesamt 330 Stunden abzuleisten. Für das Praktikum werden elf Leistungspunkte vergeben.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anrechnung nimmt der Prüfungsausschuss auf entsprechenden schriftlichen Antrag des*der Studierenden vor.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Das Praktikum hat der*die Studierende selbst zu organisieren. Seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Universität. Dies gilt auch für einen entsprechenden Versicherungsschutz. Die Universität Greifswald haftet nicht für etwaige Schäden, die der*die Studierende im Verlauf des Praktikums selbst verursacht oder erleidet.

(5) Der*die Studierende weist dem Prüfungsausschuss die Dauer und den Inhalt des Praktikums nach, indem er*sie eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle und einen etwa zweiseitigen Praktikumsbericht vorlegt, und erhält eine Anerkennung des Praktikums.“

12. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die modulübergreifende Prüfung wird als mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt und dauert pro Kandidat*in etwa 20 Minuten. Der*die Prüfer*in in der mündlichen Prüfung wird dem*der Kandidat*in durch das Prüfungsamt nach einem Zufallsverfahren aus dem Kreis der bestellten Prüfer*innen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre zugewiesen.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Erst- und Zweitprüfer*in der Bachelorarbeit sind alle bestellten Prüfer*innen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre möglich. Als Zweitprüfer*in können außerdem mit deren Einverständnis Dritte bestellt werden, die die Anforderungen der RPO erfüllen. Der*die Studierende kann für die Bachelorarbeit einen*eine Erstprüfer*in vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des*der vorgeschlagenen Prüfers*Prüferin.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

d) Absatz 4 (vormals 5) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der*die Studierende hat die Ausgabe des Themas rechtzeitig zu beantragen. Beantragt der*die Studierende das Thema später, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.“

e) Absatz 5 (vormals 6) wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Bewertung der Bachelorarbeit teilt der*die erste Prüfer*in dem*der zweiten Prüfer*in das Ergebnis mit. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

14. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „Grundkurs Privatrecht I“ wird „12 LP“ durch „15 LP“ und „KL 90 Min.“ durch „Hausarbeit 15-20 Seiten“ ersetzt.

b) Die Zeile „Grundkurs Privatrecht II“ wird wie folgt neu gefasst:

Grundkurs Privatrecht II	6SWS(4V+2VK)	2. FS, 10 LP	KL 120 Min.
--------------------------	--------------	--------------	-------------

c) Die Angaben zum Modul Kommunikationskompetenzen werden in der ersten Spalte sowie in der letzten Spalte wie folgt gefasst:

„Kommunikationskompetenzen in Unternehmen:	...	mdl. Pr. 20 Min. dt. und engl.
Problem- und Konfliktlösung in Unternehmen		2 SL: 1 Kurzvortrag dt., 2-3 Min., 1 mdl. Beitrag zu 1 Diskurs dt., 5 Min.
English for Economic Purposes +		4 SL: 2 schriftl. Texte

Communication Skills for Professionals	engl., insges. 4-6 S. 1 Kurzvortrag engl., 1 mdl. Beitrag zu 1 Diskurs engl., insges. 10-15 Min.
--	---

d) Die beiden Zeilen „Praktikum“ werden wie folgt gefasst:

Praktikum	150 Stunden	4. FS 5 LP
...
Praktikum	180 Stunden	5. FS, 6 LP

15. Die Modulbeschreibungen in Anhang 2 werden wie folgt geändert:

a) In der Modulbeschreibung des Moduls „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ wird in der Zeile „Lehrveranstaltungen“ das Wort „Nicht-BWL-Studenten“ durch das Wort „Nicht-BWL-Studierende“ ersetzt.

b) In den Modulbeschreibungen der Module „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II“ wird jeweils der Verweis auf „§ 5 Absatz 2“ durch den Verweis auf „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.

c) Die Modulbeschreibung des Moduls „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

aa) Der Verweis auf „§ 5 Absatz 3“ wird jeweils durch den Verweis auf „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.

bb) Im Teilgebiet „Geld und Kredit“ werden jeweils die Wörter „Geld und Kredit“ durch die Wörter „Geld und Kreditwesen in Europa“ ersetzt.

e) Die Modulbeschreibung des Moduls „Grundkurs Privatrecht I“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ werden die Worte „90-minütige Klausur“ durch „Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Arbeitsaufwand“ wird „300“ durch „450“ ersetzt.

cc) In der Zeile „Leistungspunkte“ wird „12“ durch „15“ ersetzt.

f) Die Modulbeschreibung des Moduls „Grundkurs Privatrecht II“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ werden die Worte „Hausarbeit im Umfang von 10-20 Seiten“ durch „120-minütige Klausur“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Arbeitsaufwand“ wird „390“ durch „300“ ersetzt.

cc) In der Zeile „Leistungspunkte“ wird „13“ durch „10“ ersetzt.

g) Die Modulbeschreibung des Moduls „Kommunikationskompetenzen in Unternehmen“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile „Inhalte“ wird wie folgt gefasst:

<p>„Inhalte</p>	<p>Problem- und Konfliktlösung in Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Situationsangemessenheit kommunikativer Mittel und die Bedeutung kommunikativer Wirkungsmittel, v. a. in mündlicher Kommunikation - Psychologische Wahrnehmungsfehler und Zuhörtechniken - Grundlagen der kooperativen Konfliktlösung in Gesprächen und Verhandlungen und Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen, insbesondere in Leitungsfunktionen - Moderation als kommunikative Technik bei der Leitung von Gesprächen und Lösung von Problemen <p>Englischsprachige Kommunikation in Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationsbereiche: fach- und berufsbezogen - Präsentationstechniken inkl. medialer Unterstützung - Diskussions- und Verhandlungsstrategien - Kompetenz in der schriftlichen Produktion ausgewählter Textsorten - interkulturelle Kompetenz - ausgewählte Sprachfunktionen <p>Wirtschaftssprache Englisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Themenbereiche: Grundaspekte der Wirtschaftswissenschaften - Lese- und Hörverständnis ausgewählter Textsorten und Diskurstypen - Kompetenz in der mündlichen und schriftlichen Produktion und Interaktion ausgewählter Diskurstypen und Textsorten - interkulturelle Kompetenz - grundlegende Fachtermini - ausgewählte Aspekte der Morphologie und Syntax“
------------------------	--

bb) Die Zeile „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird wie folgt gefasst:

<p>„Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p>	<p>Mündliche Prüfung auf Deutsch und Englisch im Umfang von 20 Minuten; die Lehrenden der Veranstaltungen geben den konkreten Prüfungsablauf zu Beginn des Moduls bekannt.</p> <p>Je 2 Studienleistungen pro Veranstaltung, damit insgesamt 6 Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Problem- und Konfliktlösung in Unternehmen: 1 Kurzvortrag, z.B. Referat oder Ergebnispräsentation, 2-3 Minuten; 1 mündlicher Beitrag zu einem Konflikt- oder Verhandlungsdiskurs, 5 Minuten. - English for Economic Purposes und Communication Skills for Professionals: 2 schriftliche Texte im Umfang
---	---

	von insgesamt 4-6 Seiten; 1 Kurzvortrag und 1 mündlicher Beitrag zu einem Diskurs im Umfang von insgesamt 10-15 Minuten.“
--	---

cc) In der Zeile „Arbeitsaufwand“ wird „240 Stunden“ durch „270 Stunden“ ersetzt.

dd) In der Zeile „Leistungspunkte“ wird „8“ durch „9“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Eine im Modul Grundkurs Privatrecht I vor Inkrafttreten der Änderungssatzung erworbene Prüfungsleistung (Klausur 90 Minuten) gilt als Prüfungsleistung für das neue Modul Grundkurs Privatrecht II, eine im Modul Grundkurs Privatrecht II erworbene Prüfungsleistung (Hausarbeit 10-20 Seiten) gilt als Prüfungsleistung für das neue Modul Grundkurs Privatrecht I.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen und das Modul „Kommunikationskompetenzen in Unternehmen“ bereits abgeschlossen haben, bleibt die Note des Moduls unverändert.

(4) Abweichend von Absatz 1 gilt für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Teile des Moduls „Kommunikationskompetenzen in Unternehmen“ bestanden haben, bezüglich dieses Moduls die bisherige Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Universität Greifswald vom 14. Juli 2021, der mit Beschluss des Senats vom 20. Mai 2020 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 19. Juli 2021.

Greifswald, den 19.07.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.07.2021